

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 10 (1927)
Heft: 9

Rubrik: Feuilleton : [1. Teil]
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sünde betonte und eine überschwengliche Seligkeit ahnen liess. In der »Gnosis« des Justin, in der »Zwölfapostellehre«, jüdischen Schriften aus der Zeit der Wende, die nachher eine christliche Uebersetzung erfuhren, treten uns Zeugen eines vorchristlichen Erlöserkultus entgegen, die den Zusammenhang mit dem Gnostizismus nicht verleugnen können. Der Jakobusbrief, der Judasbrief, der Hebräerbrief, mit denen unsere Theologen nichts anzufangen wissen, sind nicht christlich im gewöhnlichen Sinn; sie alle wissen nichts vom Jesus der Evangelien, sie schildern einen Josua-Jesus, der als Oberster der Engel mit den Dämonen kämpft und die gefallenen bösen Geister mit ewigen Ketten in der Finsternis verwahrt; das erinnert ganz an heidnische Vorstellungen. Aber auch die wunderliche Offenbarung Johannis zeigt einen ganz andern Geist als die Evangelien, sie verwendet den Zusammenhang der gnostischen Lehre mit den Vorgängen am Sternenhimmel zu Prophezeiungen für die Zukunft. Vor allem aber boten die sogenannten »Oden Salomos«, ein altes jüdisches Psalmbuch, das in einer syrischen Handschrift des sechsten Jahrhunderts bekannt wurde, einen Einblick in den jüdisch-gnostischen Erlöserkult. Sie schildern den zur Errettung des Menschen von Gott gesendeten Sohn Gottes, den Ueberwinder der Hölle und des Todes, als die zur Person gewordene göttliche Weisheit und Liebe, die durch die Aufopferung, ihm nachzufolgen, das ewige Leben verleiht. Sie sprechen von Erniedrigung und Tod des Heilands und folgender Erhöhung. In Uebereinstimmung mit der »Weisheit Salomos« und Psalm 22 ist es die Schilderung eines Erlöser-Gottes. Diese »Oden Salomos« nehmen so viel »Christliches« vorzeitig fort, dass ihr Bekanntwerden bei den Theologen die heftigste Ueberraschung und Bestürzung hervorrief und selbst Professor Harnack zugeben musste, dass dadurch die geschichtliche Existenz Jesus bedroht sei.

Und weiter: In sämtlichen Briefen des Paulus, ob echt oder unecht, findet sich nicht eine einzige Stelle, die auf den geschichtlichen Jesus gegründet werden könnte. Der paulinische Christus hat keinerlei Ähnlichkeit mit dem Jesus der Evangelien. Paulus weiss augenscheinlich nichts von seiner wunderbaren Geburt, nichts von seiner Heimat, von seinen Eltern, nichts von seinen Wanderpredigten und Wundertaten, nichts von ihm als Verkünder schöner Sittensprüche; er kennt nur einen vom Himmel herabgekommenen Sohn Gottes, der sein Leben zur Sühne auf dem Kreuze dargeboten und durch seine Auferstehung den Menschen den Zugang zum Himmel eröffnet hat. Sein Jesus stirbt auch nicht in Jerusalem als Opfer des Priesterhasses, sondern er wird von »den Herrschern dieser Welt« getötet, das sind nach gnostischer Auffassung die Dämonen. So stehen wir bei Paulus mitten in der Vorstellung des vorchristlich, ausserevangelischen, jüdischen Gnostizismus. Es ist ja auch nicht ein eigenes persönliches Erlebnis des Paulus, das ihn beeinflusste; die sogenannte Begegnung von Damaskus ist kein geschichtliches Erlebnis, sondern gehört nur der frommen Legende an. Es wird stark bezweifelt, ob die

Paulusbriefe überhaupt auf einen Apostel Paulus zurückgehen und nicht vielmehr die Ansichten einer gnostischen Sekte der ersten Hälfte des zweiten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung darstellen. Nicht aus geschichtlicher Betrachtung oder Erinnerung sprechen sie, sondern bloss auf Grund der »Schrift«, des Alten Testaments und im Hinblick auf die gnostische Erlösungslehre. Die Paulinischen Briefe geben keinen Anlass, ihren himmlischen Christus-Erlöser mit dem Jesus der Evangelien zu identifizieren; im Gegenteil, die Annahme eines geschichtlichen Jesus würde die Lehre des Paulus unverständlich machen, denn bei ihr steht nicht der geschichtliche Mensch Jesus im Mittelpunkt, sondern der himmlische Christus.

(Fortsetzung folgt.)

Katholizismus und Staat und das Freidenkertum.

Streiflichter von E. E. Kluge, Zürich.

(Fortsetzung.)

Um sich nun in Zukunft vor derartigen Vorkommnissen schützen zu können und um vorkommenden Falles gesetzliche Mittel zur Hand zu haben, entfaltete sich in Bund und Kantonen eine eifrige gesetzgeberische Tätigkeit.

Den Anfang auf diesem Gebiete machte Solothurn durch sein Gesetz über die Wiederwählbarkeit der Geistlichen vom 23. Dezember 1872. Die Besetzung der Pfarrstellen war bis zum Jahre 1856 direkt durch den Staat ohne Mitwirkung der Gemeinden erfolgt. Durch die Kantonsverfassung von 1856, resp. die Teilrevision von 1867/68 wurde ein gemeindliches Wahlrecht eingeführt, indem der Gemeinde das Recht gegeben wurde, der Regierung einen Zweier-Vorschlag einzureichen, an welchen diese gebunden war. Auf diesem prinzipiellen Standpunkte steht auch das Gesetz vom 23. Dezember 1872. Trotz heftiger Gegenwehr der Geistlichen und starker Betonung der Religionsgefahr wurde das Gesetz mit unerwartet grosser Mehrheit angenommen; die Rekurse der Geistlichen an Bundesrat und Bundesversammlung wurden abgewiesen; und obwohl Papst Pius IX. in seinem Rundschreiben vom 21. November 1873 diesem Gesetze seine spezielle Aufmerksamkeit schenkte und es auf ewige Zeiten als verworfen und verdammt erklärte, machten sämtliche Gemeinden Gebrauch von diesem Gesetze, ohne dadurch Schaden an der Religion zu nehmen. — Die kantonale Verfassung vom Jahre 1875 hat dann schliesslich das gemeindliche Wahlrecht vollständig durchgeführt.

Einschneidender als dieses Solothurner-Gesetz waren das »Staatsgesetz des Kantons Genf«, angenommen am 23. März 1873, und das auf diesem aufgebaute »Gesetz über die Organisation des katholischen Kirchenwesens im Kanton Genf vom 27. August 1873.« Dieses letztere enthält zunächst eine Umschreibung der 23 katholischen Pfarreien, regelt die Stellung, die Pflichten, die Wahl

Feuilleton.

Zur Naturgeschichte des Teufels.

Kleine Bosheiten von E. E. Kluge.

Von allen Persönlichkeiten der christlichen Götterlehre ist ohne Zweifel der Teufel die hervorragendste. Denn wenn auch Gott der Vater, oder Gott der Sohn, oder Gott der heilige Geist auf diese oder jene Weise von der Bildfläche verschwinden sollte, so blieben doch von der heiligen Dreieinigkeit noch immer zwei Personen übrig, die das Geschäft in der alten Weise fortzusetzen vermöchten. Himmel und Hölle würden also mit ihren Freuden und Schrecknissen fortbestehen können, und die einzige Abänderung, die notwendig würde, wäre die Umwandlung des Firmennamens der heiligen Dreieinigkeit in eine heilige Zweieinigkeit und eine dementsprechende Vereinfachung der himmlischen Buchführung. Die Entthronung des Teufels dagegen würde für das Christentum einen geradezu vernichtenden Schlag bedeuten. Denn mit dem Teufel verschwänden natürlich auch Fegefeuer und Hölle, und die abgeschiedenen Seelen müssten also — einerlei, ob gut oder böse — direkt in den Himmel spazieren. Damit aber fiel selbstverständlich für die lieben Christen jeder Unterschied zwischen gut und böse dahin, der Glaube an Gott und das Vollbringen guter Werke wären zur ewigen Freude und Seligkeit nicht mehr erforderlich, und ein »gottgefälliges« Leben hätte somit — ohne Aussicht auf Belohnung — allen Reiz verloren. Der Christengott hätte also nichts mehr zu tun, und müsste beim Vatikan um Arbeitslosenunterstützung nachsuchen.

Kein Wunder, dass nach der Bibel der Herr Gott mit einer so bedeutsamen Persönlichkeit auf gutem Fusse zu leben sucht. Ja, nach dem ersten Kapitel des Buches Hiob scheint Seine Majestät der Höllenfürst von Gott sogar als eine Art Familienmitglied betrachtet zu werden. An dieser Stelle wird nämlich erzählt, dass die Kinder Gottes sich eines Tages zum Besuch bei ihrem Vater einstellten, und dass sich unter ihnen auch der Teufel befand. Gott betrachtete dies nun nicht etwa als eine Unverschämtheit von Seiten des Teufels, sondern fragte ihn ganz freundlich, woher er komme und was er während der letzten Zeit getan habe. Und der Teufel antwortet dem allwissenden Herrn Gott ebenso gemüthlich, dass er auf der Erde herumgestreift sei. Der Gott, der alles weiss, fragt daraufhin, ob der Herr Satan auf diesen Wanderungen nicht die Bekanntschaft eines gewissen Hiob gemacht habe, eines Mannes, den Gott als eine wahre Musterkarte aller erdenklichen Tugenden herausstreicht. Selbstverständlich sucht nun der Teufel diesen bravsten aller Menschen bei Gott ganz verteuelt anzuschwärzen, und der allwissende, gerechte und allliebende Gott fällt auf den Schwindel prompt hinein und erlaubt dem Teufel, den alten, braven Hiob nach Herzenslust zu quälen und »heimzusuchen«. Mit der ausdrücklichen Einwilligung des allgütigsten Gottes tötet daraufhin der Herr Satan die sieben Söhne und drei Töchter, sowie alles Gesinde und alle Schafe, Kamele, Rinder und Esel des — nach Gottes eigenem Urteil — besten Mannes auf der ganzen Erde!

Aber damit noch nicht genug! Die Gefälligkeit des gerechten, allliebenden Gottes gegen den Teufel geht noch weiter. Bei der nächsten Audienz beim himmlischen Vater findet sich auch der Teufel wieder ein. Doch scheint der Herr Gott diesmal ziemlich verstimmt,

und Beseitigung der Geistlichen, schafft für jede Gemeinde einen Kirchenrat und für den ganzen Kanton einen Oberkirchenrat von 25 Laien und 5 Geistlichen mit ausgedehnten Befugnissen über die Kirchgemeinden und Geistlichen. — Die Pfarrer und Vikare sind wieder wählbar. Die Wähler einer Gemeinde können durch motivierte Petition verlangen, dass ihr Pfarrer oder Vikar sich einer Neuwahl unterziehe; der Staatsrat entscheidet über die Petition nach eingeholtem Gutachten des Oberkirchenrates. Ausser dem ihm übertragenen Amt darf kein Pfarrer ohne Genehmigung des Staatsrates, welche immer widerruflich ist, andere Funktionen ausüben oder eine höhere geistliche Würde annehmen, als ihm durch seine Wahl verliehen worden ist, und kein geistlicher Würdenträger darf eine Pfarrei übernehmen. Auch gegen diese Gesetze wandte sich die katholische Kurie mit grösster Erbitterung und stellte sie als religions- und kirchenfeindlich hin — freilich ohne Erfolg.

Den gewaltigsten Schritt zur Regulierung des Kirchenwesens in staatspolitischer Hinsicht bildet jedoch das »Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874«. Dasselbe enthält zunächst allgemeine Bestimmungen, wie sie dann auch in der neuen Bundesverfassung zu finden sind; sodann umschreibt es die Stellung und Befugnisse der Kirchgemeindeversammlungen und Kirchgemeinderäte, behandelt die Wahlfähigkeit, Wahl und Pflichten der Geistlichen, trifft besondere Bestimmungen über die Organisation der reformierten und katholischen Landeskirche, über das staatliche Genehmigungsrecht, das sogenannte Plazet, über die Leistungen des Staates gegenüber den Geistlichen, über die Verwaltung der örtlichen Kirchengüter und das kirchliche Steuerwesen usw. Einzelne Teile des Gesetzes haben dann später noch ihre nähere Ausführung erfahren. — In getreuem Nachleben der Forderungen des Syllabus, wonach ein Staat kein Recht besitze, von sich aus kirchliche Fragen zu regeln, machten die römischen Katholiken von den ihnen im Kirchengesetz vorbehaltenen Rechten keinen Gebrauch. Indem sie somit auf jede Teilnahme an der Neuordnung der Kirchenverhältnisse verzichteten, organisierten sie sich — staatsrechtlich gesprochen — als Freikirche oder »religiöser Privatverein«.

Andere Kantone gingen in ähnlicher Weise vor, doch blieb diese Bewegung keineswegs auf diese beschränkt. Sie ergriff immer weitere Kreise und liess dort, wo man Verständnis hatte für die Wahrung kultureller, fortschrittlicher Bestrebungen, die Wünsche, die neuen, freieren Grundsätze über das Verhältnis von Staat und Kirche auch durch die Bundesverfassung gestützt und gewährleistet zu sehen, sich noch vertiefen.

Die reichen Erfahrungen, die die schweizerischen Staatsmänner in diesen bewegten Zeiten auf dem Gebiete der »Glaubens- und Kultusfreiheit« katholischer Auffassung hatten sammeln können, fanden denn auch in der neuen Bundesverfassung vom Mai 1874 ihren Niederschlag und kamen in den zur Vor-

sorge und Vorbeugung gegen kirchliche Einmischungen in Staatsangelegenheiten, in den »Kulturkampfartikel« genannten Bestimmungen zum Ausdruck. Es sind dies der »Bistumsartikel« (Art. 50, Abs. 4):

»Die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete unterliegt der Genehmigung des Bundes«;
der »Jesuitenartikel« (Art. 51):

»Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden, und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.

Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluss auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört; und schliesslich der »Klosterartikel« (Art. 52):

»Die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden ist unzulässig.«

Diese Artikel enthalten übrigens nur eine nähere Umschreibung des Artikels 50, Absatz 2, welcher den Kantonen und dem Bunde das Recht gibt, zur »Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgesellschaften, sowie gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates, die geeigneten Massnahmen zu treffen.«

Durch die Artikel 53 und 54 wurde der Zivilstand und die Zivilehe geschaffen und dadurch dem Bürger ermöglicht, auch ohne Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Genossenschaft sein Privat- und Familienleben unter dem Schutze des Staates einzurichten. Artikel 58 schaffte die geistliche Gerichtsbarkeit ab. Eine überaus wichtige Bestimmung enthält auch der Artikel 27, durch den die Volksschule, auf welche die religiösen Genossenschaften nur zu gerne ihre Hände gelegt hätten, diesem Einfluss entzogen werden sollte.

Mit Hilfe dieser Gesetze und Verordnungen glaubten Behörden und Öffentlichkeit genügend Mittel gegen alle Ansprüche katholisch-klerikaler Kreise, auf Staat und Gesellschaft ihren Einfluss geltend machen zu können, in der Hand zu haben. So folgte denn nach den nervenaufregenden Ereignissen des »Kulturkampfes« eine Zeit der Ermüdung, der Abspannung und Erlahmung. Die Ruhe trat allmählich ein, doch die Wünsche und Hoffnungen, die Ansprüche der katholischen Kurie sind dieselben geblieben.

Mit aller Deutlichkeit zeigte sich dies, als Papst Pius X. mit seinem Syllabus vom 3./4. Juli 1907, amtlich »Dekret des heiligen Offiziums Lamentabili« genannt, hervortrat und in 65 Sätzen die Lehren des sogenannten »Modernismus« verurteilte. Diese Sätze beziehen sich zwar ausschliesslich auf theologische Fragen, und es kann deshalb keine Rede sein, dass die Bedeutung des neuen Syllabus auch nur annähernd an die des alten vom Jahre 1864 heranreicht. Aber dennoch zeigt sich darin mit aller Entschiedenheit das Bestreben der römisch-katholischen

denn er macht dem Herrn Satan den Vorwurf, nicht gerade als Gentleman an ihm gehandelt zu haben. »Du hast mich bewogen,« sagt er, »dass ich Hiob ohne Ursache verderbet habe« — eine Tatsache, die übrigens der allwissende Gott selber hätte voraussehen sollen, bevor er sich mit dem Teufel in einen Vertrag einliess. Der Herr Satan ist aber nicht um eine Antwort verlegen, und der allwissende und gerechte Herr Gott lässt sich richtig auch noch einmal überreden und übertölpeln und erlaubt Seiner Majestät dem Höllenfürsten, Hiob auch noch körperlich zu quälen, vorausgesetzt nur, dass er dem besten Manne nicht ans Leben gehe. »Da fuhr der Satan aus vom Angesichte des Herrn und schlug Hiob mit bösen Schwären von der Fussohle bis auf seinen Scheitel« (Hiob II, 7), so dass der arme Hiob also schrecklich aussah, dass selbst seine nächsten Freunde sieben Tage und sieben Nächte neben ihm sassen und vor Schrecken und Grauen kein Wort des Trostes zu ihm sagen konnten. Es liegt im »unertorschlichen Ratschluss Gottes«, ein solches Gebahren mit seiner gottväterlichen Liebe und Güte in Einklang zu bringen!

Aber nicht nur zu Herrn Gott senior, sondern auch zu Herrn Gott junior scheint der Herr Teufel überaus freundschaftliche und intime Beziehungen unterhalten zu haben. Im vierten Kapitel des Evangeliums Lukas wird uns beispielsweise erzählt, dass der Teufel den Sohn Gottes auf einen hohen Berg geführt und ihm von dort aus »alle Reiche der ganzen Welt in einem Augenblicke« gezeigt habe — wozu der allgegenwärtige, allmächtige Gott, scheint es, selbst nicht instande gewesen wäre. — Eigenmächtig über »Gottes« Schöpfung verfügend, versprach der Teufel, alle diese Reiche Christus zu schenken, so er ihn — den Teufel — als Gott anbetete. »Alle diese Macht will ich Dir geben und ihre Herrlichkeit, denn sie ist

mir übergeben, und ich gebe sie, welchem ich will. So Du nun mich willst anbeten, so soll alles Dein sein!« Natürlich ist Jesus über eine solche freche Zumutung bass entrüstet. »Hebe Dich weg von mir, Satan!« ruft er aus, aber dem Satan fällt es durchaus nicht ein, diesem Befehle Folge zu leisten, und er stellt damit der göttlichen Allmacht und dem göttlichen Willen ein entschieden schlechtes Zeugnis aus. Noch mehr, er pakt den Herrn Jesus nolens volens und fährt mit ihm, als ob er ein Bündel alter Wäsche, durch die Luft nach Jerusalem auf die Spitze des Tempels, wo er wieder mit ähnlicher Unverfrorenheit auftritt.

Aus diesen paar Beispielen ergibt sich klar und deutlich, dass Seine höllische Majestät eine Persönlichkeit ist, gegen die selbst der »allmächtige Schöpfer des Himmels und der Erden« nicht aufzukommen vermag. Und diese allgewaltige Persönlichkeit schickt derselbe Gott — der Gott der Liebe und Güte — zu seinen Kindern (!) auf die Erde, um diese zu »versuchen«! Und wenn die schwachen Menschen dann nicht stärker sind als der allmächtige Herr Gott, und also ebenfalls mit dem Teufel nicht fertig werden können und den auf göttliches Geheiss unternommenen teuflischen Heimsuchungen unterliegen, dann werden wir für alle Ewigkeit dem höllischen Feuer überantwortet!

Wir Freidenker bekennen gerne, dass unsere Auffassung nicht nur von Liebe und Güte, sondern auch von Gerechtigkeit eine wesentlich andere ist, aber — wir kennen eben auch nur irdisch-menschliche Liebe und Güte, irrend-menschliche Gerechtigkeit und sind deshalb in der göttlichen Auffassung und Terminologie dieser Dinge schlecht bewandert! (Fortsetzung folgt.)

Kurie, ihren bestimmenden Einfluss auf Staat und Gesellschaft geltend zu machen. Auch hier zeigt sie sich durch und durch als Feind aller freien, von keinen Dogmen behinderten Forschung, als Feind aller Wissenschaft, aller Bildung, aller Kultur — als Feind jeder andern, ihr nicht genehmen Lebensauffassung.

Abgesehen von den inneren Streitigkeiten in der katholischen Kirche selbst, die zur Exkommunikation der »Modernisten« führten, warf diese Encyklica wenig grosse Wellen. Ebenso wenig Beachtung schenkte man in ausserkatholischen Kreisen der Encyklica »Christus Rex«, mit der Papst Pius XI. das Jubeljahr 1925 abschloss, ein Zeichen, dass man die Ansprüche, die darin zur Geltung gebracht werden, nicht glaubte ernst nehmen zu müssen. Durch diese Encyklica wurde das »Christus-Königsfest« eingeführt, d. h. Christus wurde zum König erklärt, mit der Absicht — wie es der Papst in diesem Rundschreiben deutlich ausspricht — durch diese Institution die soziale und politische Oberhoheit Christi »gegen die Irrtümer des Laientums« festzulegen — und da bekanntlich der Papst der Stellvertreter Christi auf Erden ist, liegt auf der Hand, dass es ihm zusteht, diese Oberhoheit auszuüben. Ausdrücklich betont der Papst, dass, wenn auch das Reich Christi in erster Linie ein geistiges sei, ihm doch »vom Vater die unumschränkte Macht über die Schöpfung gegeben wurde, und dass seine Gebote sich auch auf weltliche Dinge erstrecken«. Dieser päpstliche Ausspruch richtet sich deshalb nicht so sehr an die Einzelindividuen, als vielmehr an die Staaten. »Kein Staatsoberhaupt«, heisst es darin, »möge sich künftig weigern, öffentliches Bekenntnis des Gehorsams dem christlichen Reich gegenüber abzulegen, denn,« so heisst es weiter, »die Staatenlenker regieren nicht aus eigenem Recht, sondern als Beauftragte des himmlischen Königs über ihre Untertanen (!) und diese wiederum werden deren Autorität als von göttlichem Ursprunge willig anerkennen.« Die katholische Kirche verlangt deshalb — als Stellvertreterin der göttlichen Autorität — nach dem Texte der Encyklica inskünftig die Kontrolle jeder staatlichen Gesetzgebung, d. h. die Entscheidung darüber, ob ein Gesetz in Einklang stehe mit den katholischen Grundsätzen oder nicht; weiter die Kontrolle der staatlichen Gerichtsbarkeit und die eigene Gerichtsbarkeit durch geistliche Autoritäten, und schliesslich: die Ueberwachung des öffentlichen Unterrichtswesens.

Nichtkatholiken mögen einwenden, diese Argumentation des »obersten Hirten« habe in keinem Falle Geltung für sie — aber ausdrücklich heisst es in diesem päpstlichen Rundschreiben, dass die Herrschaft Christi sich auf alle Glaubensbekenntnisse ausdehne, welche die Taufe vollziehen, ja selbst auf jene, die ausserhalb des Christentums im weitesten Sinne des Wortes stehen.

Wir sehen also: die alten Wünsche und Ansprüche, wie sie uns schon in Encyklica und Syllabus des Jahres 1864 entgegengetreten sind. Die Behauptung der »königlichen Herrschaft Christi«, gegenüber dem »Laizismus« ist ja nur eine Umschrei-

bung. In Wirklichkeit wird sie — wie oben gesagt — gegenüber dem souveränen Staat erhoben, und da ja nach der Lehre Roms Christus auf Erden eine sichtbare Kirche und einen unfehlbaren Stellvertreter hat, ist sie — die Kirche Roms — der Staat, während der andere nur geduldet ist.

Genau den gleichen Standpunkt finden wir auch anderwärts in katholischen Schriften. Da ist z. B. ein Büchlein — »Klipp und klar, Apologetisches Taschenlexikon für Jedermann« ist sein Titel und Fr. X. Brors S. J. hat es mit bischöflicher Approbation bei Joseph Bercker in Kevelaer herausgegeben. Eine ganze Reihe von Bestimmungen, die in den Verfassungen des Bundes und der Kantone niedergelegt, und die wir als Grundlagen bürgerlicher Rechte und Freiheiten anzusehen gewohnt sind, werden darin verworfen. Das gilt z. B. von der Zivilehe, von der Simultanschule und erst recht von der konfessionslosen Schule. Dem Katholizismus soll eine bevorzugte Stellung eingeräumt werden. »Jeder Staat,« heisst es an einer Stelle in diesem Büchlein, »der sich auf den Standpunkt stellt, »kein Kultus dürfe dem andern vorgezogen werden, alle seien als gleichberechtigt anzusehen«, versündigt sich gegen die Gerechtigkeit wie gegen die gesunde Vernunft.« »Der Staat muss,« heisst es an anderer Stelle, »die Religion haben, die Gott will,« doch »die einzige von Christus gestiftete Religion ist aber die katholische Religion, die von der durch Christus auf Petrus gegründeten Kirche gelehrt wird,« und da »keine andere die von Gott gewollte wahre Religion« darstellt, ist offenbar, dass der Katholizismus eben Staatsreligion sein muss. »Der Mensch muss auch die von Gott vorgeschriebene, geoffenbarte Religion haben. Er muss Gott so verehren, wie Gott (d. h. die katholische Kurie als dessen Stellvertreterin) es verlangt.« Und diesen »von Gott vorgeschriebenen Kultus muss der Staat jedem gestatten und alle in der Ausübung desselben schützen.« »Die Ausübung anderer Kulte darf der Staat dulden, um grösseres Unheil zu verhindern,« aber nur »unter der Bedingung, dass die Freiheit nicht schrankenlos ist, und dass sie nicht in Zügellosigkeit und Frechheit ausartet.« — Und die katholische Kirche ist es selbstverständlich, die allein zu bestimmen hätte, was als ein Ausarten und Missbrauchen der Freiheit zu betrachten wäre!

Auch hier gewahren wir somit allenthalben, wie zwischen staatlicher und römisch-katholischer Auffassung die tiefsten Gegensätze klaffen. So kommt denn Walter Köhler, der bekannte Professor für Theologie, in seinem Schriftchen »Katholizismus und moderner Staat« ungefähr zu folgendem Urteil: »Wohl weiss der Katholizismus die Kraft des Staates für den Bestand und Schutz der Gesellschaft zu schätzen, er hält ihn sogar für notwendig und gottgegeben« — und er zögert nie, als sein höchstes Ideal stets die gemeinsame friedliche Arbeit zum Dienste an der nationalen Wohlfahrt zu preisen. »Da aber« — wie ja auch aus meinen Ausführungen hervorgeht — »beide Teile unter nationaler Wohlfahrt stets etwas ganz Verschiedenes verstanden und verstehen«, und da ausserdem das Recht

Lesefrüchte

aus Fridtjof Nansens Buch: »Sibirien ein Zukunftsland.«

Fünftes Kapitel, Seite 79 (Unter den Samojeden): »Mehrfach sahen wir unter den Zeltstangen kleine russische Heiligenbilder hängen, die, neben Götzenbildern, auf Reisen stets mitgenommen werden. Angeblich sind ja diese Leute Christen, wenigstens den Namen nach. Wie tief bei ihnen der Glaube sitzt, ist wohl eine andere Sache: sie hängen daneben ganz gewiss noch ihrem alten Heidentum an. Es ist auch stets am sichersten, noch etwas in Reserve zu haben, wenn das eine nicht anschlagen sollte. Das hat auch sonst seine Annehmlichkeiten; die Menschen können sich zwar gut mit dem Christengott verstehen, aber für die Rentierzucht zeigt er nicht viel Verständnis, denn davon hat er ja in Europa nichts gelernt; für die Rentiere müssen sie ihre alten Götter haben, die damit Bescheid wissen.«

Seite 81: »Aber durch die Berührung mit der europäischen Zivilisation und ihrem Branntwein und durch zu gründliche Bekanntschaft mit den Erpressungen der Händler und der Beamten geraten Ehrlichkeit und Moral auch bei einem Volk wie den Samojeden in Verfall.«

Seite 82 (es handelt sich um den Besuch eines »Klosters«) ebenfalls bei den Samojeden: »Ein anderer, wohl ihr Vorsteher, hatte bis auf die Schultern herabwallendes Haar und einen langen Bart, ein richtiges Christusgesicht, mit frommen blauen Augen, gerader, regelmässiger Nase und hübsch geschnittenem, frommem Munde. Die Ähnlichkeit mit dem üblichen Christusbilde im Aussehen und im Gesichtsausdruck ist das angestrebte Ideal aller Priester und Mönche in Russland und in Sibirien. Sie tragen deshalb

auch das Haar lang, am liebsten in Locken, und den Kinnbart in der üblichen Weise geteilt. Dieser Mann, der etwa 25 Jahre alt sein mochte, hatte es hierin wirklich schon weit gebracht und dürfte mit der Zeit ein sehr brauchbarer Mönch werden.

Ausserdem war noch ein dicker, merkwürdiger Jüngling unter den Mönchen, der mit seinen langen gelben Locken, blonden Brauen, hellen, wasserblauen Augen, runden Backen und einem kleinen roten Munde genau wie ein Posaunenengel aussah. Sein Gesichtsausdruck war nicht intelligenter wie der eines russischen Engels, und der Mönch sah auch gerade so unbestimmbar geschlechtslos aus. Er trug einen hellen Leinwandkittel mit einem Gürtel um den Leib, ebenfalls einem Engel nicht unähnlich, nur die Flügel fehlten. Er sprach selten, und dann kamen die Worte stossweise heraus, meist starrte er uns nur an. Er machte ganz den Eindruck eines Geistesschwachen, jedenfalls war er so einfältig, dass ihm an der Tür des Himmelsreiches dermaleinst ganz gewiss keine Schwierigkeiten gemacht werden.«

Seite 83: »Das »Kloster« hatte nur ein Zimmer, worin sie alle miteinander wohnten. Sie schliefen auf einer Pritsche an der einen Längswand; an der hintern Wand lagen die Nonnen, die ein Bettvorhang von den Mönchen trennte.«

Gesinnungsfreund!



Haben Sie dem »Freidenker« schon einen neuen Abonnenten geworben?